

Bundessozialgericht

11b RAr 15/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. Mai 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Mai 1986
für Recht erkannt:

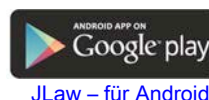
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
31. Mai 1985 und des Sozialgerichts Detmold vom 12. Juni
1984 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Im Streit steht, ob die Beklagte eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung zu fördern hat.

Der 1960 geborene Kläger war ab Februar 1980 als Optikergeselle beschäftigt. Zum 31. März 1982 wurde ihm gekündigt; am 1. April 1982 sollte er den Grundwehrdienst antreten. Am 30. März 1982 wurde er jedoch bei einem Wegeunfall schwer verletzt, war mindestens bis zum 30. September 1982 arbeitsunfähig und bezog Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Vom 15. November 1982 bis zum 31. März 1983 arbeitete er als Optikergehilfe.

Seinen Antrag, den Besuch einer höheren Fachschule für Augenoptik ab April 1983 bis Februar 1985 zum Erwerb des Diploms als staatlich geprüfter Augenoptiker zu fördern, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, er sei nach Abschluß der Berufsausbildung nicht mindestens drei Jahre lang beruflich tätig gewesen; wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am 31. März 1982 könne die Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht als berufliche Tätigkeit berücksichtigt werden (Bescheid vom 13. April 1983, Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 1983).

Die Vorinstanzen haben die Beklagte verurteilt, dem Kläger während der Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme Unterhaltsgeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(Ung) zu gewähren und die notwendigen Kosten zu tragen (Urteile vom 12. Juni 1984 und 31. Mai 1985). Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist die allein streitige Frage nach einer dreijährigen Berufstätigkeit vor Beginn der Förderung (§ 42 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-) zu bejahen. Zwar ver helfe zur Erfüllung der Zeit nicht § 42 Abs 3 AFG, da der Kläger nicht arbeitslos gemeldet gewesen sei. Doch zeige der in dieser Vorschrift erkennbare Rechtsgedanke, daß der Gesetzgeber auch unverschuldet beschäftigungslose Zeiten als anrechenbar ansehe. Das gelte für den Kläger, der durch einen Wegeunfall schuldlos gehindert gewesen sei, die für die Förderung verlangte Vorbeschäftigung aufzustocken. Ferner habe das Bundessozialgericht (BSG) für den Umfang der beruflichen Tätigkeit auch Zeiten des Grundwehrdienstes berücksichtigt (Hinweis auf BSGE 47, 233). Zwar habe der Kläger unfallbedingt keinen Wehrdienst geleistet. Der vom BSG entwickelte Rechtsgedanke rechtfertige jedoch die begehrte Anrechnung, weil der Wegeunfall als ein mit dem Arbeitsleben des Klägers unmittelbar zusammenhängendes Ereignis das notwendige Bindeglied zwischen Berufstätigkeit, an sich anrechenbarer Wehrdienstzeit und beruflicher Förderung bilde. Daß die besondere Wertung des Arbeitsunfalls dem Gesetzgeber nicht fremd sei, zeige auch § 1252 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision macht die Beklagte geltend, in § 42 Abs 1 Nr 1 AFG gehe es um eine Mindestzeit an Berufserfahrung und nicht um versicherungsrechtliche Vorgaben; diese seien in § 46 AFG geregelt. Berufserfahrung sei grundsätzlich



durch die Ausübung einer Berufstätigkeit zu erwerben. Die Ausnahmeregelung in § 42 Abs 3 AFG sei abschließend. Andere Zeiten der Nichtbeschäftigung könnten nicht berücksichtigt werden; auf ein Verschulden komme es nicht an. Einen Wehrdienst fiktiv zu unterstellen, entspreche nicht den Zielen des Gesetzes.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet. Entgegen den Vorinstanzen ist die Beklagte nicht verpflichtet, die berufliche Fortbildung des Klägers zu fördern; der die Förderungsleistungen versagende Bescheid besteht zu Recht.

Von den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortbildungsförderung ist nur streitig, ob der Kläger über die erforderliche Vorzeit an beruflicher Tätigkeit verfügt. Das ist nicht der Fall.

Maßgebend für die Beurteilung ist § 42 AFG idF des 5. Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189). Nach seinem Abs 1 Satz 1 Nr 1 werden Antragsteller mit einer abgeschlossenen Be-



rufsausbildung gefördert, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren. Hiervon sind in Satz 2 und 3 des Abs 1 zwar Ausnahmen vorgesehen, die eine Verkürzung um zwei Jahre bzw ein Absehen von einer Tätigkeit zulassen. Ihre Voraussetzungen sind indes nicht gegeben. Weder handelte es sich bei der Fortbildung um eine Maßnahme - mit Vollzeitunterricht - von nur sechs Monaten noch war die Teilnahme daran notwendig iS von § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 1 bis 3 AFG; eine vom Kläger vermißte Anwendung der Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage vom 13. Dezember 1978 (BGBl I 2022) entfällt, da sie am 31. Dezember 1979 außer Kraft getreten ist.

Der Kläger war nach dem Abschluß der Optikerlehre bis zum Beginn der Fachschulausbildung noch nicht drei Jahre beruflich tätig. Die Mindestzeit hat er nicht erreicht, weil die Zeit vom 1. April bis zum 14. November 1982 keine Zeit beruflicher Tätigkeit gewesen ist. Der 7. Senat des BSG hat zwar - worin ihm der erkennende Senat folgt - als solche Zeiten auch "Überbrückungszeiten" angesehen, in denen tatsächlich keine berufliche Tätigkeit stattgefunden hat (BSGE 47, 233 = SozR 4100 § 42 Nr 7; SozR aa0 Nr 9). Die genannte Zeit ist jedoch keine derartige Überbrückungszeit gewesen. Hierfür hat nämlich der 7. Senat zu Recht vorausgesetzt, daß in der Zeit immerhin ein Arbeits- bzw Beschäftigungsverhältnis, uU selbst ohne Entgeltzahlung, bestanden oder fortbestanden hat. Das war hier nicht der Fall. Außerdem hat der 7. Senat erkennen lassen, daß er dazu neigt, die unschädliche Überbrückungszeit auf sechs Monate zu begrenzen. Dies



nält der erkennende Senat angesichts des erforderlichen Minimums an beruflicher Tätigkeit von drei Jahren für sachgerecht. Die fragliche Zwischenzeit hat ebenfalls die Sechsmonatsgrenze überschritten.

Sie kann auch nicht nach § 42 Abs 3 AFG angerechnet werden. Diese Vorschrift sieht nur die Anrechnung von Zeiten gemeldeter Arbeitslosigkeit oder einer beschäftigungslosen Strafhaft vor. Beide Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Abs 3 läßt sich nicht in erweiternder Auslegung auf Fälle anwenden, in denen nach einem Arbeitsunfall außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeitsunfähigkeit bestand und Verletztenrente aus der Unfallversicherung bezogen wurde. Die Vorschrift ist entgegen der Meinung des LSG nicht von dem - vermeintlich nur unzureichend verwirklichten - Gedanken bestimmt, daß "unverschuldet beschäftigungslose" Zeiten angerechnet werden sollten; der Gesetzgeber hat vielmehr bewußt die Anrechnung auf die gemeldete Arbeitslosigkeit und die beschäftigungslose Strafhaft (unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen) beschränkt.

Ebensowenig verhilft § 107 Abs 1 Nr 5 Buchst a AFG dem Kläger zur Anrechnung der Zeit des Verletztengeldbezuges. Diese Vorschrift ist nur im Rahmen von § 46 AFG (Abs 1 Satz 3), der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Förderung regelt, entsprechend anzuwenden. Der Bezug von Verletztengeld kann danach eine fehlende beitragspflichtige Beschäftigung iS des § 46, nicht aber eine fehlende berufliche Tätigkeit iS von § 42 Abs 1 AFG ersetzen. Auf dessen Regelungsinhalt lassen sich aus § 46 AFG keine



Schlüsse ziehen (SozR 4100 § 42 Nr 7 S 24).

Ferner ist die Rechtsprechung zur Anrechnung des Grundwehrdienstes (BSGE 47, 233) für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung, weil sie auf besonderen, sich auf diesen Dienst beziehenden Erwägungen beruht und der Kläger im übrigen zwar Wehrdienst leisten sollte, ihn aber tatsächlich nicht geleistet hat.

Allein aus Billigkeitsgründen aber kann keine weitere Berücksichtigung von Zeiten ohne berufliche Tätigkeit mehr erfolgen. § 42 Abs 1 AFG sollte nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drucks 7/4127 S 49) sicherstellen, daß nur Arbeitnehmer mit einer angemessenen Berufspraxis und nicht auch sog "Durchstarter" Fortbildungsförderung erhalten. Danach muß nicht lediglich eine weitere Zeit verstrichen, sondern diese mit beruflicher Tätigkeit ausgefüllt sein. Somit läßt es sich zwar noch rechtfertigen, die in einem Arbeits- bzw Beschäftigungsverhältnis oft unvermeidlichen Zwischenzeiten beruflicher Untätigkeit als Zeiten beruflicher Tätigkeit zu behandeln. Eine Gleichstellung beruflicher Untätigkeit auch außerhalb dieses Rahmens würde dagegen, selbst wenn sie auf Fälle des Unverschuldens beschränkt würde, die gesetzliche Voraussetzung der dreijährigen beruflichen Tätigkeit letztlich aufgeben. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob es überhaupt unbillig ist, hier noch eine weitere Berufstätigkeit von etwa einem halben Jahr vor dem Fachschulbesuch zu fordern, zumal der Kläger beim Ableisten des durch den Arbeitsunfall verhinderten Wehrdienstes die Fachschulausbildung auch nicht schon im April 1983 hätte beginnen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach alledem war der Revision der Beklagten der Erfolg nicht zu versagen. Das führte mit der aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entnommenen Kostenfolge zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Abweisung der Klage.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)